

Satzung der Stadt Genthin über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, öffentliche Flächen sowie Gegenstände für den Ortsteil Tucheim (Nutzungsentgeltsatzung)

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993, in der letztgültigen Fassung) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 22. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Nutzungsentgeltsatzung regelt die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Flächen und Gegenstände im OT Tucheim.
Ein Benutzungsanspruch existiert generell nicht.

§ 2 Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand im Sinne dieser Satzung sind der Jugendclub in der Domstraße, Grund + Boden für Garagen, Gartenflächen, öffentliche Freiflächen für Marktnutzung, Ausrüstungsgegenstände (Festzeltgarnituren, Bänke, Tische, Stühle) und Plakatwerbung im OT Tucheim.

§ 3 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtiger ist der in der Nutzungsvereinbarung benannte Nutzer. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Höhe des Nutzungsentgeltes

4.1. Jugendclub Domstraße

	Gewerbliche Nutzung	Private Nutzung
Großer Klubsaal einschl. Küchen- und WC-Nutzung	300,00 €/ Veranstaltung	150,00 €/ Veranstaltung
Kleiner Klubsaal einschl. Küchen- und WC-Nutzung	50,00 €/ Veranstaltung	50,00 €/ Veranstaltung
Kaffeestube einschl. Küchen- und WC-Nutzung	50,00 €/ Veranstaltung	50,00 €/ Veranstaltung

- 4.2. Grund + Boden Garagen 25,56 €/ Garage im Jahr (früher 50,00 DM)
- 4.3. Gartenflächen 0,10 €/ m² im Jahr
- 4.4. Festplatz 100,00 €/ Veranstaltung gewerblicher Art
150,00 € Kautiön
- 4.5. Ausrüstungsgegenstände
Festzeltgarnituren 2,00 €/ Stück und Tag
Bänke / Tische / Stühle 0,50 €/ Stück und Tag
- 4.6. Marktnutzung 10,00 €/ Stand und Tag
- 4.7. Plakatwerbung 20,00 €/ Anbringung von Werbemaßnahmen
- 4.8. Der für die Nutzung des Festplatzes benötigte Energie- und Wasserverbrauch wird nach jeweils gültigen Tarifen abgerechnet.
- 4.9. Von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit sind
- A) Nutzungen für Sitzungen der Organe der Stadt Genthin und der Vereine der Stadt Genthin
 - B) Nutzungen im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Sportarbeit gemeinnütziger Vereine (Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII) und Einrichtungen der Gemeinde.
 - C) Sonstige Vereine der Stadt Genthin
- Voraussetzung für die entgeltfreie Nutzung ist die Eintragung der Vereine in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burg bzw. die Mitgliedschaft im Kreissportbund Jerichower Land e.V. und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.
- 4.10. Der Bürgermeister kann den Entgeltschuldner nach Vorberatung im Ortschaftsrat Tuheim von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn die beantragte Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Genthin liegt.

§ 5 Fälligkeit

1. Das Nutzungsentgelt gilt mit Unterzeichnung der schriftlichen Vereinbarung als festgesetzt. Sie ist vor Nutzung an die Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin zu zahlen.
2. Bei Nichtreinigung, Schadenverursachung oder Schlüsselverlust zieht die Stadt Genthin den Nutzer zur Herstellung des Übergabezustandes heran. Kommt der Nutzer der geforderten Leistung nicht fristgerecht nach, so lässt sie die Stadt zu seinen Lasten erbringen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Nutzungsentgeltsatzung gilt im Zusammenhang mit der Benutzerordnung und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Einrichtungen, öffentliche Flächen sowie Gegenstände im Eigentum der Gemeinde Tuchem vom 27.05.1998 zuletzt geändert am 27.11.2003 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Genthin, 22.10.2009

.....
Bernicke
Bürgermeister

Siegel